

Die sechs internationalen Rechtsebenen

in ihrer Reihenfolge von der übergeordneten zur unterlegenen

GRUNDSÄTZLICHE ERLÄUTERUNG:

Um die Situation in und um Deutschland zu verstehen, bedarf es Kenntnis des Aufbaus des internationalen Rechtssystems. Es besteht völkerrechtlich Einigkeit darüber, daß zu den Grundsätzen ordentlicher Rechtsstaatlichkeit eine **Hierarchie der anzuwendenden Vorschriften** gehören **muß**. Auf die deshalb verbindlich definierten Ebenen wiederum sind folgende international vereinbarten Regeln anzuwenden:

Das System der sechs Rechtsebenen ist streng logisch aufgebaut.

Daher gilt, daß eine unterlegene Rechtsebene

- sich aus einer übergeordneten Ebene ergibt, also darin erwähnt oder genehmigt ist
- von der genehmigenden Ebene abhängt, mit deren Wegfall also erlischt
- und dem Sinn oder Wortlaut einer übergeordneten Ebene nicht widersprechen darf.

Die Ebenen des Kriegsrechts (2. / 3.) sind an den fehlenden Frieden gebunden.

Sie sind daher völkerrechtlich anzuwenden, solange

- ein äußerer und innerer Friede nicht besteht (Waffenstillstand o.ä. ist nicht ausreichend),
- völkerrechtlich verbindliche, kriegesbegründete oder -begründende Freundschafts-, Beistands- oder Militärpakte oder -Bündnisse weiterbestehen,
- oder ein unterzeichneter, gültiger Friedensvertrag nicht in Kraft getreten ist.

Der Wegfall einer untergeordneten Ebene verweist an die übergeordnete.

Die rechtliche Zuständigkeit wird automatisch auf die **nächsthöhere** Ebene übertragen, wenn

- die untergeordnete Rechtsebene sachlich nicht zuständig oder rechtlich nicht zulässig ist,
- die untergeordnete Rechtsebene suspendiert ist,
- oder die untergeordnete Ebene aufgehoben oder ihr Geltungsbereich weggefallen ist.

Die Rechtsebenen werden im Folgenden in der Reihenfolge definiert:

- BEZEICHNUNG DER RECHTSEBENE,
- Über- und Unterlegenheit gegenüber den anderen Rechtsebenen
- Grundlage: Nachweis des jeweiligen Gesetzestextes, Fundstelle
- im definierten Geltungsbereich gültig bzw. in Kraft seit [Datum],
- Anmerkungen und Besonderheiten,
- räumlicher Geltungsbereich,
- oberste Instanz bzw. oberster Befehlshaber (bei Militärgesetzen)

Die sechs internationalen Rechtsebenen

in ihrer Reihenfolge von der übergeordneten zur unterlegenen

Erste und oberste Rechtsebene:

Das VÖLKERRECHT

unterliegt: nichts - überwiegt: 2. SHAEF - 3. MilReg - 4. Reichsverf. - 5. LänderG. - 6. Ordnungsm (GG)

- Grundlage: die *zwölf Haager Friedensabkommen von 1907*,
- vom Deutschen Reich 1910 ratifiziert
- davon sehr bekannt: HFA Nr.3, die „*Haager Landkriegsordnung (HLKO)*“
- Geltungsbereich: weltweit in allen Unterzeichnerstaaten
- Oberste Instanz: Internationaler Gerichtshof, Den Haag, Niederlande

Zweite Rechtsebene:

Das KRIEGSRECHT DES HAUPTSIEGERS

unterliegt: 1.Völkerr. - überwiegt: 3. MilReg – 4. Reichsverf. - 5. LänderG. - 6. Ordnungsm.(GG)

- Grundlage: die *SHAEF*-Gesetze* von März 1944
- im Deutschen Reich in Kraft seit 09.05.1945, Hauptsieger: USA
- SHAEF: *Supreme Headquarters o.t. Allied Expedition Forces*
- Geltungsbereich: 47 Staaten der Erde, aufgezählt in SHAEF-Gesetz Nr. 3
- Oberste Instanz: Admiral James G. Stavridis, US-eucom, Stuttgart

Dritte Rechtsebene:

Das BESATZUNGSRECHT DER EINZELNEN BESATZUNGSMACHT

unterliegt: 1. Völkerr.- 2. SHAEF - überwiegt: 4. Reichsverf. - 5. Länderges. - 6. Ordnungsm.(GG)

- Grundlage: die *US- / GB- / F- Militärregierungsgesetze*, die *SMAD-Befehle*
- im Deutschen Reich in Kraft seit 1946
- *SMAD*: *Sowjetische Militär-Administration Deutschland*
- Geltungsbereich: die jeweilige Besatzungszone und der jeweilige Berliner Sektor
- Oberste Instanz: die US- / britische / russische /französische Militärkommandatur

Die sechs internationalen Rechtsebenen

in ihrer Reihenfolge von der übergeordneten zur unterlegenen

Vierte Rechtsebene:

Die URSPRÜNGLICHE GESETZGEBUNG DES BESIEGTEN STAATES

unterliegt: 1. Völkerr. - 2. SHAEF - 3. MilReg - überwiegt: 5. Länderges. - 6. Ordnungsm.(GG)

- Grundlage: im DR die **Reichsverfassung** in der bereinigten Fassung vom 22.05.1949
- im Deutschen Reich vollumfänglich in Kraft seit Mittwoch, 18.07.1990, 0.00Uhr
- wiedererrichtet 1987, geändert zuletzt 2007
- Geltungsbereich: das Deutsche Reich in den Grenzen vom 31.12.1937
- Oberste Instanz: die Reichsregierung in der Reichshauptstadt Groß-Berlin

Fünfte Rechtsebene:

Die URSPRÜNGLICHE GESETZGEBUNG DER LÄNDER DIESES STAATES

unterliegt: 1. Völkerr. - 2. SHAEF - 3. MilReg - 4. Reichsverf. - überwiegt: 6. Ordnungsm.(GG)

- Grundlage: im DR das **Staats- bzw. Verwaltungshandbuch** der 17 Reichsländer
- in Kraft ab der Landesgründung (Freistaaten Preußen und Bayern bereits existent)
- einige Provinzen gehören zu anderen Reichsländern (etwa Hessen-Nassau zu Preußen)
- Geltungsbereich: die Reichslandesgrenzen von 1937
- Oberste Instanz: die jeweilige Landesregierung

Sechste und unterste Rechtsebene:

Die ORDNUNGSMITTEL FÜR BESETZTES GEBIET

unterliegt: 1. Völkerr. - 2. SHAEF - 3. MilReg - 4. Reichsverf. - 5. LänderG. - überwiegt: nichts

- Grundlage: lt. **Art. 43 HLKO**: das **Grundgesetz für die BRD** und die **Verfassung der DDR**
- in Kraft seit 1949 bis zur Aufhebung beider zum 18.07.1990, 0.00 Uhr
- das **GG für die BRD** war zu keiner Zeit eine Verfassung und ist nicht Teil des Völkerrechts
- die **Verfassung der DDR** hatte trotz ihres Namens keinen Verfassungsrang (!)
- Geltungsbereich: BRD (außer Bayern und Berlin-West) / DDR (außer Berlin (-Ost))
- oberste Instanz: Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht (bis 18.07.1990)
- bzw. SED-Chef, Volksgerichtshof (bis 18.07.1990)